

14/SN-28/ME
693/SNNE



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.341/8-I.6/1995

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrates

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 28 ...	GE/19
Datum: 1. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

J. Kapek

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung
des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

23. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Molterer

Für die Wichtigkeit
der Angelegenheit:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.341/8-I.6/1995

An das
Bundesministerium
für Arbeit- und Soziales

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes

zu Zl. 52.015/28-2/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. Dezember 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Hinsichtlich des im Abs. 2 verwendeten Begriffs der "leitenden Angestellten" wäre darauf hinzuweisen, daß dieser Begriff für die im öffentlichen Dienst stehenden Ärzte nicht paßt und daher in diesem Bereich zu Auslegungsschwierigkeiten führen würde.

Im übrigen ergeben sich für die im Bereich der Justizanstalten tätigen Ärzte Abgrenzungsprobleme aus dem Umstand, daß nicht alle Krankenpflegeeinrichtungen der

Justizanstalten unter das Krankenanstaltengesetz fallen und die Justizverwaltung nicht autonom festsetzen kann, welche Krankenpflegeeinrichtungen Krankenanstalten sind und welche nicht. Es könnte daher dazu kommen, daß die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit der vorgesehenen Neuregelung indirekt von den Entscheidungen der Sanitätsbehörden abhängt und die Bestimmungen in einigen Justizanstalten gelten und in anderen nicht, je nach Qualifikation der dortigen Krankenabteilung. Diesbezüglich wird daher der Anwendungsbereich der vorgesehenen Regelung noch näher abzuklären sein.

Zu den §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen verwenden eine dem Bundesdienst- und Besoldungsrecht fremde Terminologie, die hinsichtlich der im öffentlichen Dienst stehenden Ärzte ebenfalls zu Auslegungsschwierigkeiten führen würde. Das gilt vor allem für den Begriff der Arbeitszeit, wobei dieser Begriff aus der Sicht des öffentlichen Dienstrechts im Entwurf sehr undifferenziert verwendet wird und die Dienstintensität überhaupt nicht berücksichtigt; er macht also keinen Unterschied zwischen Volldienst, Amtsbereitschaft und Journaldienst.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang weiters, daß die vorgesehene Neuregelung für die Bundesverwaltung mit enormen Kostenfolgen verbunden wäre. Für den Personalbereich der Justizanstalten allein würde sich ein Mehrbedarf von etwa 5 Planstellen ergeben.

Zu den §§ 4, 5, 9 und 10:

Auch die hier vorgesehenen Regelungen sind mit den ihnen entsprechenden Bestimmungen des Bundesdienst- und Besoldungsrechts nicht koordiniert. Sie bedienen sich nicht nur des schon oben aufgezeigten einheitlichen Arbeitszeitbegriffs, sondern vernachlässigen auch den Dienstplanbegriff des einschlägigen Bundesrechts. Die aus der Anwendung des § 9 folgende nachträgliche Ermittlung der Überstunden widerspräche dem Bundesrecht und der dazu ergangenen VwGH-Judikatur.

Zum § 6:

Für den Bereich der Dienststellen des Bundes würde die hier vorgesehene Einführung eines neuen Mitwirkungstatbestands der Personalvertretung, die auf ein Vetorecht hinausläufe, im Widerspruch zur Ministerverantwortlichkeit stehen. Im übrigen wäre für diesen Bereich die Regelung nicht hier, sondern im Bundes-Personalvertretungsgesetz zu treffen.

Für den Anwendungsbereich außerhalb des öffentlichen Dienstes könnte - allenfalls in den Erläuterungen auch zu den §§ 4 und 5 - klargestellt werden, um welche Art von Betriebsvereinbarungen es sich hier handeln soll, insbesondere, ob diese als erzwingbar (vgl. auch § 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG) anzusehen sind.

Zum § 11 Abs. 1:

Die hier geregelten Ausnahmetatbestände sollten um den Begriff des "Alarm- und Katastrophenfalles" erweitert werden.

Zum § 15:

Zur hier vorgesehenen Aufzeichnungspflicht wäre darauf hinzuweisen, daß damit eine beträchtliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes verbunden wäre.

Zum § 16:

1. Hier wäre zunächst klarzustellen, daß die Strafbestimmungen auf Dienststellen des Bundes nicht anzuwenden sind.

2. Darüberhinaus ist die hier vorgesehene Geldstrafenuntergrenze grundsätzlich abzulehnen, weil sie die Strafzumessung ohne Notwendigkeit einengt und besondere Umstände, die eine solche Untergrenze im vorliegenden Zusammenhang dennoch rechtfertigen könnten, nicht vorliegen. Dies gilt insbesondere für die in der Z. 3 des Entwurfs genannten Ordnungswidrigkeiten.

Da durch die Tat unter Umständen auch ein gerichtlicher Straftatbestand verwirklicht werden kann (zB - fahrlässige - Beitragstäterschaft zu einer fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung; vgl. LEUKAUF-STEININGER, StGB³, RN 53 zu § 12), Doppelbestrafungen aber vermieden werden sollten, wäre eine sogenannte Subsidiaritätsklausel einzufügen, nach der ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand nur dann als verwirklicht anzusehen ist, "sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist".

Zum § 17:

Nach dieser Regelung sollen Kollektivverträge, Dienstordnungen oder Betriebsvereinbarungen, soweit sie für Ärzte günstigere Bestimmungen vorsehen oder im Krankenanstaltengesetz günstigere Regelungen bestehen, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Es erscheint nun völlig unklar, aus wessen Sicht und in welcher Bewertung diese Regelungen günstiger sein sollen. Das in den Erläuterungen angeführte Beispiel der "kürzeren Arbeitszeit" mag von dem einen Arzt als günstiger, von dem anderen aber auch als - etwa im Hinblick auf die Entgeltsituation - ungünstiger angesehen werden.

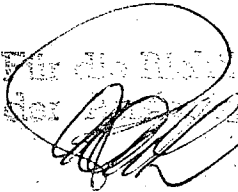
Zum § 19:

Die vorgesehene Vollziehungsklausel dürfte im Widerspruch zum Bundesministeriengesetz stehen.

23. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Molterer


Für die Republik
der Österreich